

Bericht
des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1902.

(Vom 28. Februar 1903.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Geschäftsführung im Jahre 1902 Bericht zu erstatten.

A. Allgemeines.

Im Berichtsjahre hatte das Bundesgericht den Hinscheid des Herrn Bundesrichter Dr. Hafner zu beklagen, welcher ihm zuerst als Gerichtsschreiber, sodann seit 1879 als Mitglied angehört und in den Jahren 1893 und 1894 als Präsident vorgestanden hat. An seine Stelle wählte die Bundesversammlung am 12. Juni 1902 Herrn Oberrichter Albert Ursprung, von Zurzach, welcher sein Amt am 1. Juli antrat.

Einen weiteren Verlust erlitt das Bundesgericht vor Ende des Jahres durch den Hinscheid des im Jahre 1895 zum französischen Sekretär ernannten Herrn Dr. Prélaz. Die infolgedessen vakant gewordene Stelle ist zurzeit noch nicht besetzt. Die mit ihr verbundenen Obliegenheiten wurden einstweilen Herrn Sekretär Dr. Piccard übertragen, und dieser seinerseits für die Geschäfte

in deutscher Sprache durch Herrn Fürsprech W. Renold von Dättwil (Kanton Aargau) ersetzt, welcher schon im Vorjahre vorübergehend als außerordentlicher Sekretär funktioniert hatte.

Die im vorjährigen Geschäftsberichte erwähnte Zunahme der Geschäfte der II. Kammer hat im Anfange des Jahres 1902 sich fortgesetzt, indem in den ersten drei Monaten 104 staatsrechtliche Rekurse eingingen; dagegen ist in den folgenden drei Quartalen, teilweise wohl infolge der strengeren Praxis des Gerichtes betreffend die Überbindung von Gerichtsgeldern und Bußen, eine erhebliche Verminderung der Eingänge eingetreten, so daß die Gesamtzahl der staatsrechtlichen Rekurse für 1902 (321) etwas weniger als im Vorjahre (338) beträgt. Immerhin weist auch dieses Ergebnis noch einen so erheblichen Überschuß über die Eingänge der früheren Jahre auf (1896 = 240, 1897 = 249, 1898 = 291, 1899 = 270), daß eine Entlastung der II. Kammer von Geschäften geboten erschien. Es wurde deshalb die vom Gerichte am 20. Juli 1899 beschlossene, in dem Geschäftsberichte von 1899 erwähnte Änderung des bundesgerichtlichen Reglementes in dem Sinne rückgängig gemacht, daß die Berufungen aus dem Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes der zweiten Kammer wieder abgenommen und, wie früher, der I. Kammer zugeteilt wurden.

Dagegen ist im Berichtsjahre eine nicht unerhebliche Verminderung der Geschäftslast hinsichtlich der betreibungsrechtlichen Rekurse eingetreten und zwar nicht bloß hinsichtlich der Quantität, sondern ebensowohl hinsichtlich der Qualität der Geschäfte. Zwar tauchen immer noch neue Fragen von prinzipieller Wichtigkeit auf, doch mindert sich die Zahl derselben von Jahr zu Jahr in einer Weise, daß nun wohl eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes in nicht allzu ferner Zeit in Aussicht genommen werden darf. Daß das Gesetz in hohem Maße revisionsbedürftig ist, ist wohl nicht zu bestreiten. Im übrigen werden die zahlreichen prinzipiellen Entscheide der Aufsichtsbehörden, sowie die Ergebnisse der Betreibungsstatistik ein sehr reichhaltiges Material zur Orientierung über die bestehenden Mängel und die Mittel zur Abhülfe an die Hand geben. Hinsichtlich der Betreibungsstatistik ist zu erwähnen, daß die Ergebnisse der Jahre 1898 und 1899 im Monat Oktober dem eidgenössischen statistischen Bureau in Bern zur Berechnung der Prozentsätze und Besorgung der Drucklegung zugestellt worden sind und in nächster Zeit zur Publikation gelangen werden. Leider erfordert die Rektifikation der von den zahlreichen Be-

treibungs- und Konkursämtern und den Gerichtsstellen gelieferten statistischen Angaben noch immer eine zeitraubende Arbeit. Doch darf aus einer Vergleichung der vorliegenden drei Jahresberichte geschlossen werden, daß die Unrichtigkeiten, welche noch bestehen mögen, nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 sind die bisherigen eidgenössischen Schätzungskommissionen auf Ende des Jahres außer Wirksamkeit erklärt und durch neue ersetzt worden, welche je für das Gebiet eines Kantons oder eines bestimmten größeren Kantonsteiles zu funktionieren haben. Infolgedessen hatte das Bundesgericht für die sämtlichen neu geschaffenen Kreiskommissionen die ersten Mitglieder und deren Suppleanten neu zu bezeichnen.

Schon seit einiger Zeit hat sich, zum Teil infolge der Zunahme der Geschäfte, die Notwendigkeit einer Neuorganisation der Kanzlei des Bundesgerichts fühlbar gemacht, insbesondere hinsichtlich der Zuteilung der Arbeiten an die verschiedenen Kanzleiangestellten und hinsichtlich der Besorgung des Kassawesens. Es wurde deshalb im Berichtsjahre die Revision des bisherigen Kanzleireglementes in Angriff genommen. Ein sachbezüglicher Entwurf ist bereits ausgearbeitet und in Beratung gezogen worden, doch konnte eine endgültige Erledigung der Angelegenheit im Berichtsjahre noch nicht erfolgen.

Neben den in den nachstehenden Tabellen bezeichneten Geschäften sind zahlreiche Eingaben an das Bundesgericht durch die Präsidien der Abteilungen erledigt worden. Außerdem gingen an die dritte Kammer verschiedene Anfragen, insbesondere betreffend Auslegung des Betreibungsgesetzes, ein, auf welche das Gericht gemäß seiner konstanten Praxis nicht eingetreten ist. Dagegen erfolgte zwischen dem eidgenössischen Justizdepartement und der dritten Kammer des Bundesgerichts ein Meinungs-austausch über die Frage, ob nicht die zur Insertion in dem Schweizerischen Handelsamtsblatte eingesandten Bekanntmachungen der Betreibungs- und Konkursämter vor der Abgabe zur Drucklegung, sei es durch einen Beamten des Bundesrates, sei es durch einen Beamten des Bundesgerichts, auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft und nötigenfalls berichtigt werden sollten. So zweckmäßig eine solche Prüfung erscheinen mochte, mußte die dritte Kammer doch die Übernahme derselben durch das Gericht ablehnen, da einerseits die Gerichtsschreiber und Sekretäre, welchen die Arbeit hätte überbunden werden können, ohnehin schon genügend mit Geschäften belastet sind und andererseits die Besorgung

der Kontrolle an dem weit von dem Druckorte des Handelsamtsblattes entfernten Sitze des Bundesgerichtes zu unliebsamen Verzögerungen der Publikationen führen müßte.

Auch in diesem Berichtsjahre ist, teils wegen Krankheit einzelner Mitglieder, teils wegen Beurlaubung von drei Mitgliedern behufs Teilnahme an den Sitzungen der von dem Bundesrate bestellten Zivilrechtskommission, öfters die Einberufung von Ersatzmännern notwendig geworden.

Die Gesamtzahl der vom Bundesgerichte im Berichtsjahre abgehaltenen Sitzungen beträgt 207, die sich in folgender Weise verteilen: Sitzungen des Gesamtgerichtes 25, der I. Abteilung 74, der II. Abteilung 75, der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer 27, des Kassationshofes 4, des Bundesstrafgerichtes 2.

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1902 befaßt war, gibt die folgende Tabelle:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahr.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	42	19	61	31	30
2. Rekurse in Expropriationssachen	118	120	238	105	133
3. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	29	285	314	288	26
4. Revisionsbegehren	1	3	4	3	1
5. Erläuterungsbegehren	—	3	3	2	1
6. Kassationsbegehren	—	2	2	2	—
7. Moderationsbegehren	1	—	1	—	1
	191	432	623	431	192

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Streitigkeiten.

Die 61 beim Bundesgericht als einzige Instanz anhängigen Fälle verteilen sich folgendermaßen:

- 1 Prozeß zwischen dem Bund und einem Kanton;
- 8 Prozesse zwischen dem Bunde als Beklagten und Privaten als Klägern;
- 24 Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits;
- 2 Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone;
- 2 Prozesse zwischen Eisenbahngesellschaften betreffend den Art. 30 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872;
- 2 Prozesse aus Art. 39, Absatz 2, desselben Gesetzes;
- 3 Klagen aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850;
- 2 Prozesse aus Art. 47 desselben Gesetzes;
- 1 Prozeß betreffend Verbindungsgeleise (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1874);
- 1 Streitigkeit zwischen Privaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888;
- 2 Streitigkeiten aus Art. 10, in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889;
- 12 durch Parteivereinbarung direkt vor das Bundesgericht gebrachte Prozesse;
- 1 Klage betreffend Heimatlosigkeit.

61

Die Erledigung dieser Geschäfte ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
1. Prozeß zwischen dem Bund und Kantonen	—	—	—	—	1	1
2. Prozesse Privater als Kläger gegen den Bund als Beklagten	3	—	—	—	5	8
3. Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits .	11	—	1	2	10	24
4. Bürgerrechts - Streitigkeiten zwischen Gemeinden ver- schiedener Kantone	—	—	—	—	2	2
5. Prozesse zwischen Eisenbahn- gesellschaften aus Art. 30 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872 .	2	—	—	—	—	2
6. Prozesse aus Art. 39, Absatz 2, desselben Gesetzes	—	—	—	—	2	2
7. Klagen aus Art. 23 des Bun- desgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten	—	—	2	—	1	3
8. Prozesse aus Art. 47 des- selben Gesetzes	1	—	—	—	1	2
9. Prozeß betreffend Verbin- dungsgeleise (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1874) .	—	—	1	—	—	1
10. Streitigkeit zwischen Pri- vaten auf Grund des Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888	—	—	—	—	1	1
Übertrag	17	—	4	2	23	46

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Inkompetenz oder sonstiges Nichttreten.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Übertrag	17	—	4	2	23	46
11. Streitigkeiten aus Art. 10 in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes betref- fend die Erstellung von Telegraphen- und Telephon- linien vom 26. Juni 1889 .	—	—	—	—	2	2
12. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand ange- rufen wurde	4	—	1	2	5	12
13. Klage betreffend Heimat- losigkeit	—	—	1	—	—	1
Total	21	—	6	4	30	61

Die 3 erledigten Prozesse zwischen Privaten und dem Bund betrafen: 2 Schadenersatz aus Delikt, 1 gewerbliche Haftpflicht.

Von den 14 erledigten Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen andererseits betrafen: 2 Schadenersatz aus Delikt, 2 Schadenersatz aus Amtshandlungen, 1 Forderung, 1 Straßenunterhaltungspflicht, 1 Ablösung von Beholzungsrechten, 1 Kauf, 1 Vindikation, 1 Negatorienklage, 1 Grundeigentumsansprache und Forderung, 1 Bestellung eines Schiedsgerichts, 1 Erbschaftsklage, 1 Bürgschaft.

Die 7 im Berichtsjahre erledigten Fälle, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen worden war, betrafen: 1 Werkvertrag, 1 Genossenschaftsrecht beziehungsweise Unfallversicherung, 2 Kraftlieferungsvertrag, 1 Verantwortlichkeit von Organen einer Aktiengesellschaft, 2 Verteilung des Reingewinnes einer Aktiengesellschaft.

Unter die zwei Abteilungen verteilen sich die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig gemachten Zivilsachen folgendermaßen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Von 1901 herübergenommene Prozesse	16	26	42
Im Jahre 1902 neu eingegangene	5	14	19
Total	21	40	61
Im Berichtsjahre erledigt . . .	13	17	30
Pendent geblieben	8	23	31

Von den 31 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 1 seit 1897, 6 seit 1900, 9 seit 1901, die übrigen 15 sind im Berichtsjahre eingegangen.

Ad 2. Rekurse in Expropriationssachen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse gegen Entscheidungen eidgenössischer Schätzungskommissionen belief sich auf 238. Davon wurden 118 Fälle aus dem Vorjahre übernommen; 120 Fälle sind neu eingegangen.

Diese 238 Fälle, von denen 1 eine Bestreitung der Kompetenz der Schätzungsbehörden, 1 eine Beschwerde wegen Verzögerung des Schätzungsverfahrens und 1 ein Gesuch um Einberufung der Schätzungskommissionen betraf, verteilen sich folgendermaßen auf die Exproprianten:

Bundesbahnen:

Kreis II (frühere Centralbahn)	21
Kreis III (frühere Nordostbahn)	3
Kreis IV (frühere Vereinigte Schweizerbahnen)	1
Einwohnergemeinde Bern (Straßenbahn)	2
Stadtgemeinde Luzern (Schießplatz)	25
Eisenbahngesellschaften:	
Jura-Simplon-Bahn	3
Gotthardbahn	30
Bern-Neuenburg-Bahn	3
Gürbetalbahn	4
Rätische Bahn	29
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	39

Übertrag 160

	Übertrag	160
Großherzoglich Badische Bahn		21
Vevey-Chevbres		6
Ürikon-Bauma-Bahn		3
Birseckbahn		4
Elektrische Bahn Châtel-Bulle-Montbovon		14
Elektrische Bahn Montreux-Oberland Bernois		16
Elektrische Bahn Aarau-Schöftland		2
Elektrische Bahn Vevey-Chamby-Blonay		10
Elektrische Bahn St. Gallen-Trogen		2
		<hr/> 238

Die Art der Erledigung dieser Fälle ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Rückzug oder Gegenstandslosigkeit des Rekurses	6
Erledigung durch Vergleich	8
Erledigung durch Annahme des Vorentscheides der Instruktionskommission	87
Erledigung durch Entscheidung des Bundesgerichts im Sinne des Nichteintretens	1
Erledigung durch Sachurteil des Bundesgerichts	3
	<hr/> 105
auf das Jahr 1903 übertragen	133
	<hr/> 238

Von den im Jahre 1902 nicht erledigten Fällen stammen 10 aus dem Jahre 1899, 23 aus dem Jahre 1901; die übrigen 100 sind im Berichtsjahre eingegangen, wovon 79 in der zweiten Hälfte des Jahres.

Der durch Nichteintreten erledigte Fall betraf ein Gesuch um Einberufung der eidgenössischen Schatzungskommission (für die Bern-Neuenburg-Bahn), und wurde als in die Kompetenz des Bundesrates fallend erklärt.

Von den 3 durch Urteil des Plenums des Bundesgerichts erledigten Fällen betraf 1 die Kompetenz der eidgenössischen Schatzungskommission (für die Gotthardbahn auf dem Gebiete des Kantons Schwyz); das Bundesgericht hat die Kompetenz der Schatzungskommission bejaht. In den beiden andern Fällen wurde Abänderung des Vorentscheides der Instruktionskommission beantragt, dieser indes in der Hauptsache bestätigt.

Ad 3. Berufungen gegen Zivilurteile kantonaler Gerichte.

Von diesen 314 Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

Ehescheidungen	22
Eheinsprachen	2
Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen	11
Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb	35

Obligationenrecht:

Simulation	1
Unerlaubte Handlungen	38
Ungerechtfertigte Bereicherung	1
Konventionalstrafe	3
Zession	2
Schuldübernahme	2
Pfandrecht	2
Retentionsrecht	2
Kauf	28
Miete	7
Pacht	2
Darlehen	6
Dienstvertrag	17
Werkvertrag	12
Auftrag	10
Handlungsvollmacht	3
Hinterlegungsvertrag	2
Bürgschaft	5
Einrede des Spiels	1
Einfache Gesellschaft	2
Kollektivgesellschaft	4
Kommanditgesellschaft	2
Aktiengesellschaft	4
Genossenschaftsrecht	2
Wechselrecht	5
Unfallversicherung	4
Feuerversicherung	2
Frachtvertrag	1
Sonstige Verträge und Forderungen	6

176

Übertrag 246

	Übertrag	246
Fabrik- und Handelsmarken		4
Erfindungspatente		9
Anfechtungsklage		18
Andere das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht betreffende Fälle		14
Durch das kantonale oder ausländische Recht geregelte Materien		23
		<u>314</u>

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Inkompetenz oder sonstiges Nichteintreten.	Rückzug oder Vergleich.	Ganz oder teilweise gutgeheissen.	Abgewiesen.	Rückweisung an die kantonale Instanz.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau	2	1	8	10	—	1	22
Appenzell A.-Rh.	1	—	1	—	—	—	2
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	1	—	—	1
Basellandschaft	2	—	1	—	—	—	3
Baselstadt	6	1	2	12	—	1	22
Bern (deutscher Teil)	3	1	1	11	—	2	18
„ (franz. Teil)	4	—	2	1	—	1	8
Freiburg	3	1	4	3	—	—	11
Genf	12	2	12	9	—	1	36
Glarus	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	1	1	—	—	1	3
Luzern	4	6	3	12	—	1	26
Neuenburg	4	1	—	6	—	3	14
Nidwalden	—	—	—	1	—	—	1
Obwalden	—	—	3	—	—	1	4
Schaffhausen	1	—	1	2	—	—	4
Schwyz	1	2	2	—	—	—	5
Solothurn	—	2	2	6	—	—	10
St. Gallen	2	—	5	5	—	—	12
Tessin	2	1	—	—	—	1	4
Thurgau	2	3	1	2	—	1	9
Uri	—	—	—	—	1	—	1
Waadt	2	3	4	8	—	3	20
Wallis	5	—	1	2	—	2	10
Zug	—	—	2	—	—	—	2
Zürich	10	14	7	28	—	7	66
Total	66	39	63	119	1	26	314

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 66 Fällen auf die Berufung nicht eintreten konnte, waren folgende:

In 23 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil entweder (in 20 Fällen) kantonales oder (in 3 Fällen) ausländisches Recht anwendbar war.

In 9 Fällen war die angefochtene Entscheidung kein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; in 10 Fällen erreichte

der Streitwert den gesetzlichen Betrag nicht; in 23 Fällen waren Form oder Frist des Rechtsmittels nicht gewahrt. In 1 Fall wurde wegen mangelnder Legitimation des Berufungsklägers auf die Berufung nicht eingetreten.

In 58 von diesen 66 Fällen ist ein Referent nicht bestellt, sondern die Sache der betreffenden Abteilung direkt vom Präsidenten derselben vorgelegt worden.

Von den 63 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 7 Ehescheidung;
- 4 Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen;
- 9 Haftpflicht aus Fabrik- und Gewerbebetrieb;
- 37 Obligationenrecht (unerlaubte Handlungen 9, Kauf 5, Miete 2, Pacht 1, Dienstvertrag 5, Mandat 1, Wechselrecht 1, Patentrecht 1, Markenrecht 1, Zession 1, Werkvertrag 3, Darlehen 1, Bürgschaft 2, Handlungsvollmacht 1, Unfallversicherung 2, andere Verträge 1);
- 2 Anfechtungsklage;
- 4 andere, das Schuldbtreibungs- und Konkursgesetz betreffende Fälle.

63

In dem an die Vorinstanz zurückgewiesenen, die Gültigkeit eines Verpfändungsvertrages betreffenden Falle ist von der kantonalen Instanz zu Unrecht eidgenössisches Recht angewendet worden.

Das schriftliche Verfahren, das für Sachen, deren Streitwert Fr. 4000 nicht erreicht, vorgeschrieben ist, kam in 62 Fällen zur Anwendung.

Die Berufungen verteilen sich auf die beiden Abteilungen des Bundesgerichts folgendermaßen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Aus dem Vorjahre herübergenommene			
Fälle	16	13	29
Neu eingegangene	194	91	285
Total	210	104	314
Im Berichtsjahre erledigt	198	90	288
Pendent geblieben	12	14	26

Von den 26 Ende des Jahres anhängig gebliebenen Berufungen sind 22 im Monat Dezember, 1 im Monat Oktober, 1 im Monat Juli, 1 im Monat Juni und 1 im Monat Mai eingegangen. Die Behandlung des im Mai eingegangenen Falles mußte wegen seines Zusammenhanges mit 2 andern pendenten Prozessen verschoben werden. Bezüglich des im Juni eingegangenen Falles war vor die kantonalen Gerichte ein Kassationsgesuch eingereicht worden. Der seit dem Monat Juli pendente Fall war sehr umfangreicher Natur, und konnte derselbe vor Schluß des Jahres aus verschiedenen Gründen nicht beurteilt werden. Hinsichtlich der im Oktober eingegangenen Berufung mußte eine Abstellung der bereits angesetzten Tagfahrt erfolgen, da die eine der Parteien gestorben und über ihr Vermögen das beneficium inventarii eröffnet worden war.

Ad 4 und 5. Revisions- und Erläuterungsbegehren.

Von den 4 im Berichtsjahre anhängigen Revisionsbegehren in zivilrechtlichen Sachen, waren 2 bei der I., 2 bei der II. Abteilung anhängig. 3 wurden abgewiesen, 1, bei der II. Abteilung anhängig, ist noch pendent.

Von den 3 Erläuterungsbegehren war 1 bei der II. Abteilung anhängig, auf welches nicht eingetreten wurde. Von den beiden andern, Expropriation betreffenden Begehren wurde eines abgewiesen, das andere ist noch pendent.

Ad 6. Kassationsbegehren.

Von den zwei anhängig gewesenen Kassationsbegehren wurde eines als begründet erklärt, auf das andere wurde nicht eingetreten.

Ad 7. Moderationsbegehren.

Ein solches ist noch bei der II. Abteilung anhängig.

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstrafgericht.

Vom Bundesstrafgericht wurden im Berichtsjahre 2 Straffälle behandelt, der eine aus dem Vorjahre übergetragen, der andere neu eingegangen, beide Zolldefraudation betreffend. Im ersten Falle wurde von 2 Angeklagten der eine verurteilt, der andere freigesprochen; im 2. Falle wurden zwei der Angeklagten verurteilt, die Klage gegen den dritten zurückgezogen.

b. Kassationshof.

Fünf Kassationsbegehren gelangten ans Bundesgericht, und 1 war aus dem Vorjahre übernommen; 5 wurden erledigt, 1 übertragen. 2 betrafen den Schutz des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, 1 das internationale Übereinkommen betreffend Schifffahrt auf dem Genfersee, 1 das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über das Versicherungswesen, 1 das Bundesgesetz betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen, 1 das Konkordat betreffend Fischerei auf dem Neuenburgersee. 3 Begehren wurden abgewiesen, 2 zurückgezogen.

Ihrer Herkunft nach stammen 2 aus dem Kanton Neuenburg, 2 aus dem Kanton Aargau, 1 aus dem Kanton Genf und 1 aus dem Kanton Uri.

Die übrigen Strafgerichtsbehörden des Bundes hatten während des Berichtsjahres nicht in Tätigkeit zu treten.

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Die im Jahre 1902 beim Bundesgerichte anhängigen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
1. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und Kantonen . .	1	—	1	1	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen	4	1	5	2	3
3. Auslieferungen	—	8	8	8	—
4. Beschwerden von Privaten oder Korporationen	65	300	365	303	62
5. Einsprachen gegen Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht . .	1	1	2	2	—
6. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der letztern .	1	1	2	—	2
7. Revisionsbegehren	1	7	8	8	—
8. Erläuterungsbegehren	—	3	3	3	—
	73	321	394	327	67

- *Ad 1.* Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und Kantonen.

Der erledigte Fall betrifft eine Beschwerde des Bundesrates gegen die Regierung des Kantons Tessin wegen Beitragsleistung an die Herstellungsarbeiten beim Bergsturz am Sasso Rosso bei Airolo. Die Beschwerde wurde teilweise gutgeheißen.

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Die 2 im Berichtsjahre erledigten Fälle betrafen, der eine eine Beschwerde von Freiburg gegen Waadt wegen Urteilstvollstreckung, die schließlich als gegenstandslos dahinfiel; der andere eine Beschwerde von Baselstadt gegen Luzern, aus dem Gesetze über zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Ad 3. Auslieferungen.

Acht Auslieferungsbegehren gelangten im Berichtsjahre ans Bundesgericht: 2 von Österreich, 2 von Deutschland, 1 von Bayern, 3 von Italien; alle wurden erledigt. Eine von Österreich beehrte Auslieferung wurde verweigert. Ein Begehren von Italien erledigte sich durch Verzicht auf die Einsprache. In den übrigen 6 Fällen wurde die Auslieferung bewilligt.

Ad 4. Beschwerde von Privaten oder Korporationen.

Nach der Natur der als verletzt behaupteten Bestimmungen verteilen sich die 365 im Jahre 1902 anhängigen Beschwerden wie folgt:

	Aus d. Vorjahre übertragen.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Pendent geblieben.
a. Verletzung der Bundesverfassung.	42	215	257	224	33
b. Verletzung von Bundesgesetzen	6	28	34	28	6
c. Verletzung von Kantonsverfassungen	14	46	60	37	23
d. Verletzung von Staatsverträgen	3	11	14	14	—
	65	300	365	303	62

a. Die 257 Rekurse wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Verfassungsbestimmungen:

Art. 4: (Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung)	183
„ 45: (Niederlassung)	11
„ 46: (Doppelbesteuerung)	20
„ 49 (2) und 50 (2): (Konfessionelle Artikel)	4
„ 55: (Preßfreiheit)	3
„ 58: (Gewährleistung des natürlichen Richters)	10
„ 59 ¹ : (Gerichtsstand für persönliche Ansprachen)	22
„ 61: (Vollziehung von Zivilurteilen)	3
„ 5 der Übergangsbestimmungen (Freizügigkeit)	1
	<u>257</u>

NB. Rechtsverweigerung wurde noch in sehr vielen andern Beschwerden behauptet, diese wurden aber anderwärts eingeordnet, sobald eine andere Bestimmung angerufen war.

b. Die 34 Rekurse wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen:

Das Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten	4
„ „ „ Zivilstand und Ehe	1
„ „ „ persönliche Handlungsfähigkeit	14
„ „ „ Schuldbetreibung und Konkurs	5
„ „ „ zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter	8
„ „ „ Expropriation	2
	<u>34</u>

c. Bei den 60 Rekursen wegen Verletzung von Kantonsverfassungen sind neben den Beschwerden mit Anrufung der Artikel über Eigentumsgarantie, die Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie verhältnismäßig besonders zahlreich.

d. Von den 14 Rekursen wegen Verletzung von Staatsverträgen betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	9
den Niederlassungsvertrag mit England	1
den Niederlassungsvertrag mit Deutschland	2
die internationale Übereinkunft betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr	1
das interkantonale Konkordat über Zulassung von Geistlichen	1
	<u>14</u>

Die Herkunft und die Art der Erledigung der 365 Rekurse von Privaten und Korporationen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegen- standsfösigkeit.	Gutgeheissen.	Abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau	1	2	5	14	1	23
Appenzell A.-Rh.	—	1	—	2	—	3
Appenzell L.-Rh.	—	—	1	2	1	4
Baselland	2	1	2	2	2	9
Baselstadt	2	—	—	9	1	12
Bern	12	7	2	38	11	70
Freiburg	3	4	3	13	10	33
Genf	3	4	3	9	1	20
Glarus	—	—	—	1	—	1
Graubünden	1	—	—	5	2	8
Luzern	5	3	5	14	4	31
Neuenburg	1	2	2	4	—	9
Nidwalden	—	—	2	5	—	7
Obwalden	1	1	2	1	1	6
Schaffhausen	—	—	—	2	4	6
Schwyz	1	—	2	4	1	8
Solothurn	—	2	1	2	2	7
St. Gallen	1	—	—	1	1	3
Tessin	4	1	4	17	4	30
Thurgau	3	1	2	4	2	12
Uri	2	—	5	3	1	11
Waadt	5	—	1	8	3	17
Wallis	1	—	—	3	1	5
Zug	1	—	—	2	1	4
Zürich	5	2	1	10	8	26
Total	54	31	43	175	62	365

Von den 62 pendent gebliebenen Rekursen rührt 1 aus dem Jahre 1899 (aus dem Kanton Tessin, eine geistliche Stiftung betreffend; muß pendent bleiben, weil die kantonalen Behörden über Eigentumsrechte zu entscheiden haben), 1 aus dem Jahre

1900, 5 aus dem Jahre 1901, die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen, und zwar 1 im Januar, 2 im Februar, 1 im April, 2 im Mai, 2 im Juni, 6 im August, 5 im September, 8 im Oktober, 13 im November, 15 im Dezember.

Die Gründe des Nichteintretens in 54 Fällen waren folgende:

In 24 Fällen Inkompetenz des Gerichts, in 7 Fällen Verspätung, in 2 Fällen verfrühte Beschwerde, in 5 Fällen mangelnde Erschöpfung des Instanzenzuges, in 11 Fällen Nichtwahrung der erforderlichen Form, in 1 Fall mangelnde Legitimation, in 3 Fällen wurde zum Teil nicht eingetreten, in 1 Fall wegen Unstatthaftigkeit der Beschwerde (Gegenstandslosigkeit).

Von den 43 ganz oder teilweise begründet erklärten Rekursen waren 2 gegen Beschlüsse einer kantonalen gesetzgebenden Behörde, 19 gegen Beschlüsse der Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden, und 22 gegen Entscheide gerichtlicher Behörden gerichtet.

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich diese Fälle:

- | | | | | | |
|----|-----|------------|-----------------------------|-------------------------------|---|
| 14 | auf | Art. 4 | der | Bundesverfassung | (Rechtsverweigerung); |
| 3 | " | " | 45 | " | (Niederlassung); |
| 2 | " | " | 46 | " | (Doppelbesteuerung); |
| 6 | " | " | 59 | " | (Gerichtsstand); |
| 1 | " | " | 61 | " | (Vollzug von Urteilen); |
| 2 | " | das | Bundesgesetz | von 1852 | betreffend Auslieferung von
Verbrechern und Angeschuldigten; |
| 4 | " | das | Bundesgesetz | über persönliche | Handlungsfähigkeit; |
| 1 | " | das | Bundesgesetz | über zivilrechtliche | Verhältnisse der
Niedergelassenen und Aufenthalter; |
| 7 | " | Verletzung | der | durch die Kantonsverfassungen | gewährleisteten Rechte; |
| 3 | " | den | schweizerisch-französischen | Gerichtsstandsvertrag. | |

43

In 38 Fällen, in welchen der Rekurs von vorneherein als unzulässig oder einer weitem Instruktion nicht bedürftig sich darstellte, wurde von der Bestellung eines Instruktionsrichters Umgang genommen und die Sache der II. Abteilung direkt durch ihren Präsidenten vorgelegt. Eine ganze Reihe von Eingaben, die ohne weiteres hinfällig waren, wurden nicht als Rekurse

eingeschrieben, sondern auf dem Korrespondenzwege erledigt. Unter den Beschwerdeführern dieser Art sind immer eine Anzahl, die immer (und oft in derselben Sache) wiederkehren.

Beim Präsidenten der II. Abteilung gingen überdies 44 Gesuche um Erlaß vorsorglicher Verfügungen im Sinne des Art. 185 des Organisationsgesetzes ein, von denen 8 bewilligt wurden.

Ad 5. Einsprachen gegen Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht.

Der eine der 2 Fälle betraf das Begehren eines Bündners. Die Entlassung wurde ausgesprochen, nachdem der Petent den Ausweis geleistet, daß er noch als Bürger der Vereinigten Staaten anerkannt sei, obwohl er zurzeit in Europa sich aufhielt. Der 2. Fall betraf den Verzicht eines Zürchers; die Entlassung wurde ebenfalls ausgesprochen.

Ad 6. Streitigkeiten zwischen dem Bundesrate und den Eisenbahngesellschaften betreffend das Rechnungswesen der letztern.

Es wurden keine erledigt.

Ad 7. Revisionsbegehren.

Von den 8 Revisionsbegehren wurden 7 abgewiesen, auf 1 wurde nicht eingetreten.

Ad 8. Erläuterungsbegehren.

Auf 2 Erläuterungsbegehren wurde nicht eingetreten, das dritte wurde abgewiesen.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 185; davon waren aus dem Vorjahre übernommen 18, im Laufe des Jahres eingegangen 167. Erledigt wurden im Berichtsjahre 175, so daß auf das Jahr 1903 übertragen wurden 10 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

- 8 auf die Pflichten der Betreibungs- und Konkursbeamten;
- 2 „ die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden;
- 15 „ Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
- 10 „ die Art der Betreibung;
- 4 „ den Ort der Betreibung;
- 2 „ Betreibungen gegen Ehefrauen;
- 6 „ Zahlungsbefehle;
- 5 „ Rechtsvorschlag;
- 2 „ Rechtsöffnung;
- 2 „ Aufhebung der Betreibung;
- 9 „ Fortsetzung der Betreibung;
- 30 „ Pfändung, Vollziehung derselben und pfändbare Gegenstände;
- 4 „ Lohnpfändung;
- 2 „ Anschlußpfändung;
- 4 „ Retentionsrecht;
- 7 „ Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
- 4 „ Eigentumsansprachen im Konkurse;
- 2 „ Verwertungsbegehren;
- 1 „ Pfandverwertung;
- 8 „ Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
- 9 „ Verwertung von Liegenschaften;
- 7 „ Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
- 1 „ Konkurserkennnisse;
- 3 „ Konkursverwaltung;
- 3 „ Verwertung der Konkursmasse;
- 9 „ Kollokation und Verteilung im Konkurse;
- 5 „ Arrest und dessen Vollziehung;
- 2 „ Verlustschein;
- 5 „ Betreibungs- und Konkurskosten;
- 1 „ Revision;
- 2 „ Ordnungsbuße;
- 1 „ Wiedererwägungsgesuch.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Pendent geblieben.	Total.
Aargau	1	—	2	7	—	10
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	1	1	2
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	1	1	3
Baselland	—	—	—	3	—	3
Baselstadt	3	2	4	9	—	18
Bern (deutscher Teil)	3	1	3	10	1	18
Bern (französischer Teil)	—	—	—	1	—	1
Freiburg	—	—	1	5	—	6
Genf	—	—	—	7	—	7
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—
Luzern	7	—	2	10	1	20
Neuenburg	—	—	1	2	—	3
Nidwalden	—	—	—	2	—	2
Obwalden	1	—	—	1	—	2
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	6	—	6
Solothurn	2	—	—	3	—	5
St. Gallen	—	—	2	5	—	7
Tessin	—	—	6	13	1	20
Thurgau	3	—	1	1	—	5
Uri	—	—	1	—	—	1
Waadt	1	—	5	7	1	14
Wallis	—	—	1	1	—	2
Zug	1	—	—	2	1	4
Zürich	2	1	3	17	3	26
Total	24	5	32	114	10	185

Die Gründe, aus welchen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 24 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde (weil es sich um Beschwerden gegen Entscheidungen von Gerichtsbehörden handelte), mangelnde Legitimation zur Beschwerdeführung und sonstige formelle Mängel (Nichteinhaltung des Instanzenzuges, Verspätung der Beschwerdefrist, ungenügende Substanziierung u. s. w.).

Die 32 für begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

- 1 Rückweisung an die kantonale Aufsichtsbehörde zu erneuter Behandlung;
- 2 Pflichten der Beamten;
- 1 Zahlungsbefehl;
- 1 Ort der Betreibung;
- 1 Rechtsvorschlag;
- 1 Rechtsöffnung;
- 2 Fortsetzung der Betreibung;
- 2 Pfändung;
- 1 Lohnpfändung;
- 3 Kompetenzstücke;
- 2 Eigentumsansprache im Pfändungsverfahren;
- 1 Aufhebung der Betreibung;
- 2 Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
- 2 Verwertung von Liegenschaften;
- 1 Verteilung im Pfändungsverfahren;
- 1 Eigentumsansprache im Konkurse;
- 1 Verwertung der Konkursmasse;
- 3 Kollokation und Verteilung im Konkurse;
- 1 Arrest;
- 1 Retentionsrecht;
- 1 Betreibungskosten;
- 1 Revisionsgesuch.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Im Berichtsjahre ging ein Liquidationsbegehren gegen die Drahtseilbahn zum Reichenbachfall ein. Auf Begehren der Petenten wurde die Liquidation im Berichtsjahre noch nicht ausgesprochen, und ging so das Geschäft auf das folgende Jahr über.

**Zusammenstellung und mittlere Dauer der Streitsachen.
Verteilung derselben nach den Nationalsprachen.**

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die beim Bundesgerichte im Berichtsjahre anhängigen und die von ihm erledigten Geschäfte unter Vergleichung mit dem vorhergehenden Jahre:

Natur der Streitsache.	Gesamtzahl der Geschäfte.		Erledigt.	
	1901.	1902.	1901.	1902.
<i>I. Zivilsachen :</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Geschäfte	58	61	16	31
2. Expropriationen	206	238	88	105
3. Berufungen	315	314	286	288
4. Revisionsbegehren	4	4	3	3
5. Erläuterungsbegehren	3	3	3	2
6. Kassationsbegehren	1	2	1	2
7. Moderationsbegehren	2	1	1	—
<i>II. Strafsachen :</i>				
1. Klagen beim Bundesstrafgerichte	2	2	1	2
2. Kassationsbegehren	7	6	6	5
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten :</i>				
1. Streitigkeiten zwischen Bundes- und kantonalen Behörden	2	1	1	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen	8	5	4	2
3. Auslieferungen	8	8	8	8
4. Beschwerden von Privaten oder Korporationen	370	365	305	303
5. Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht	2	2	1	2
6. Rechnungswesen der Eisenbahnen	2	2	1	—
7. Revisionsbegehren	4	8	3	8
8. Erläuterungsbegehren	—	3	—	3
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetriebs- und Konkurswesen .</i>				
	207	185	189	175
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit . .</i>				
	2	1	2	—
Total	1203	1211	919	940

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die im Berichtsjahre anhängig gewesenen Fälle wie folgt:

	Deutsche Schweiz.	Französische Schweiz.	Italienische Schweiz.	Total.
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	37 = 60.65 %	19 = 31.14 %	5 = 8.21 %	61 = 100 %
2. Expropriationen	187 = 78.57 %	51 = 21.43 %	—	238 = 100 %
3. Berufungen	217 = 69.00 %	93 = 29.80 %	4 = 1.20 %	314 = 100 %
4. Andere Zivilsachen	5 = 50.00 %	5 = 50.00 %	—	10 = 100 %
<i>II. Strafsachen:</i>				
1. Klagen beim Strafgericht	—	2 = 100 %	—	2 = 100 %
2. Kassationsbegehren	3 = 50.00 %	3 = 50.00 %	—	6 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	262 = 61.67 %	97 = 24.61 %	35 = 13.72 %	394 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuldbeitreibungs- und Konkurswesen</i>	132 = 71.38 %	33 = 17.82 %	20 = 10.80 %	185 = 100 %
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1 = 100 %	—	—	1 = 100 %
Total	844 = 69.70 %	303 = 25.00 %	64 = 5.30 %	1211 = 100 %

Die Dauer der Streitsachen ergibt sich aus nachfolgender

Natur der Streitsachen.	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte pro 1902.	Dauer bis					
		15 Tage oder weniger.	15 Tage bis 1 Monat.	1 bis 2 Monate.	2 bis 4 Monate.	4 bis 6 Monate.	6 bis 9 Monate.
<i>I. Zivilsachen.</i>							
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	31	—	—	1	2	1	2
2. Expropriationen	105	1	2	1	5	10	12
3. Berufungen	288	71	101	82	25	8	1
4. Revisionsbegehren	3	1	—	—	1	1	—
5. Erläuterungsbegehren	2	—	—	1	1	—	—
6. Kassationsbegehren	2	2	—	—	—	—	—
<i>II. Strafsachen.</i>							
1. Strafklagen	2	—	—	1	1	—	—
2. Kassationsbegehren	5	—	—	3	1	—	—
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.</i>							
1. Zwischen dem Bund und 1 Kanton	1	—	—	—	—	1	—
2. Zwischen 2 Kantonen	2	—	—	—	—	—	—
3. Auslieferungen	8	7	1	—	—	—	—
4. Beschwerden von Privaten und Korporationen	303	47	41	75	71	37	23
5. Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht	2	—	—	—	1	—	—
6. Revisionsbegehren	8	3	1	3	1	—	—
7. Erläuterungsbegehren	3	2	—	1	—	—	—
<i>IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>							
	175	62	43	45	18	7	—
Total	940	196	189	213	127	65	38
Verhältnis	% 100	% 20.90	% 20.10	% 22.70	% 13.50	% 7.00	% 4.00

Tabelle:

zum Urteil.							Größte Dauer bis zum Urteil.	Mittlere Dauer			
9 bis 12 Monate.	12 bis 15 Monate.	15 bis 18 Monate.	18 bis 21 Monate.	21 bis 24 Monate.	24 bis 27 Monate.	Mehr als 27 Monate.		bis zum Urteil.		vom Tage des Urteils bis zur Zustellung.	
							Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
—	3	4	2	1	1	14	172	—	28	4	34 ⁷ / ₁₀
15	17	15	12	9	1	5	31	3	13	7	7
—	—	—	—	—	—	—	9	3	1	6	45
—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	27	73
—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	29	5 ¹ / ₂
—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	16	66 ¹ / ₂
—	—	—	—	—	—	—	2	3	2	1 ¹ / ₂	25
—	1	—	—	—	—	—	14	6	4	6	405
—	—	—	—	—	—	—	5	24	5	24	136
1	—	—	—	—	—	—	28	24	19	27	25
—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	10 ¹ / ₂	20
7	—	—	—	—	1	1	28	8	2	13	54
1	—	—	—	—	—	—	10	21	6	22	33 ¹ / ₂
—	—	—	—	—	—	—	2	15	1	3	32
—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	23	43
—	—	—	—	—	—	—	5	9	1	7	40
24	21	19	14	10	3	21					
%	%	%	%	%	%	%					
2.50	2.20	2.00	1.50	1.20	0.30	2.20					

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 28. Februar 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Bachmann.

Der Gerichtsschreiber:

Th. Weiss.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1902. (Vom 28. Februar 1903.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1903
Date	
Data	
Seite	152-180
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 486

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.